

Bundesgesetzblatt

445

Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1962	Nr. 25
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 62	Gesetz zur Durchführung des Artikels 64 Abs. 2 des Saarvertrages	446
9. 7. 62	Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes	447
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	448

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 23. Juni 1962, sind veröffentlicht: Gesetz über die im Haag am 28. November 1960 unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle. — Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. — Bekanntmachung über eine Änderung der Abschnitte IV und V der Anlage III des Protokolls Nr. III zu dem revidierten Brüsseler Vertrag. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Inkrafttreten für Elfenbeinküste). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch, über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und über Behälter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für Gabun). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — OECD (Inkrafttreten für Italien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Inkrafttreten für Elfenbeinküste, Gabun und Guatemala). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. — Bekanntmachung in Ausführung des Artikels 4 des Abkommens vom 15. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen, über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt und über die Bestimmung von Gemeinschafts- und Betriebswechselbahnhöfen im Verkehr über die deutsch-belgische Grenze. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation. — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung durch Dänemark für weitere fünf Jahre). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1959 (Inkrafttreten für Italien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen (Inkrafttreten für die Niederlande). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (Inkrafttreten für die Niederlande). — Bekanntmachung der Erklärung vom 9. November 1959 über die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und der Regierung der Polnischen Volksrepublik. — Berichtigung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1962 über das Inkrafttreten der Verordnung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge und über das Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

**Gesetz
zur Durchführung des Artikels 64 Abs. 2 des Saarvertrages**

Vom 9. Juli 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage 21 zum Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aufgeführten Waren bleiben im Rahmen der in Artikel 63 dieses Vertrages vorgesehenen zolltariflichen Kontingente

während der Geltungsdauer der durch Kapitel IV dieses Vertrages geschaffenen Regelung zollfrei.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Vom 9. Juli 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stimmt ein Berufssoldat seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zu, so hat er dies unverzüglich seinem Vorgesetzten mitzuteilen. Das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) gilt in diesen Fällen entsprechend.“

2. An § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Soldaten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.“

3. In § 46 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft“ gestrichen; das Komma hinter dem Wort „Bundestag“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

4. In § 72 Abs. 1 wird hinter Nummer 4 an Stelle des Punktes ein Komma gesetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Jubiläumszuwendung nach § 30 Abs. 3.“

Artikel 2

(1) Stellt ein Berufssoldat, der wegen Annahme der Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft in den Ruhestand getreten ist, den Antrag, wieder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen zu werden, so ist seinem Antrag zu entsprechen, wenn er die Voraussetzungen für die Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten noch erfüllt. § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für den Soldaten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend, wenn seine Verpflichtungszeit noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 3

Es treten in Kraft

1. Artikel 1

a) Nummern 1 und 3 mit Wirkung vom 1. März 1962,

b) Nummern 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1961,

2. Artikel 2 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Vierte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Vom 28. Juni 1962	121	30. 6. 62	30. 6. 62
Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft Vom 28. Juni 1962	121	30. 6. 62	1. 7. 62
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über die Aufhebung der Steuerannahmepflicht in den Binnenhäfen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau und im Nordhafen Kiel Vom 20. Juni 1962	121	30. 6. 62	1. 7. 62
Verordnung Z Nr. 1/62 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1962 Vom 30. Juni 1962	122	3. 7. 62	4. 7. 62
Verordnung über den Verkehr mit Mischfutter und Mischungen französischer Herkunft im Saarland Vom 30. Juni 1962	123	4. 7. 62	1. 7. 62
Verordnung über Kennzeichnung, Verpackung und Gewichte von Butter, Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen französischer Herkunft im Saarland Vom 30. Juni 1962	123	4. 7. 62	1. 7. 62
Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung von Lotsarifordnungen und der Verordnung über die Erhebung von Lotsgebühren und Lotsgeldern Vom 29. Juni 1962	123	4. 7. 62	—
Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe durch das Bundesverwaltungsamt Vom 22. Juni 1962	124	5. 7. 62	Inkrafttreten gemäß Abschnitt II
Zehnte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV Vom 24. Mai 1962	124	5. 7. 62	10. 5. 56
Verordnung Nr. 10/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 29. Juni 1962	127	10. 7. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TSF Nr. 2/62 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 29. Juni 1962	129	12. 7. 62	15. 7. 62
Verordnung über die statistische Erfassung der Lieferungen und der Bestände der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe Vom 4. Juli 1962	131	14. 7. 62	15. 7. 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.